

Satzung der Ethikkommission

§ 1 Errichtung

Die Gemeinsame Schulrunde (GSR) des Evang. Mörike-Gymnasiums und der Evang. Mörike-Realschule errichtet einen Ausschuss, dessen Aufgabe es ist, ethische Gesichtspunkte in Hinblick auf bestehende oder angestrebte mittelbare oder unmittelbare eigenwirtschaftliche, pädagogische und institutionelle Kooperationspartner der beiden Schulen zu beraten und zu beurteilen. Der Ausschuss trägt den Namen:

Ethikkommission des Evang. Mörike-Gymnasiums und der Evang. Mörike-Realschule (EK).

§ 2 Zusammensetzung

Die Ethikkommission besteht aus maximal acht Mitgliedern, die von der GSR benannt werden. Es handelt sich um zwei Vertreter der Schülerschaft, zwei Vertreter der Elternschaft, zwei Vertreter der Lehrerschaft sowie maximal zwei externe Mitglieder, denen die GSR in diesen Fragen eine besondere Kompetenz zuspricht. In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Ethikkommission eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n und eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Mitglieder der Ethikkommission werden einmal im Jahr von der GSR bestätigt oder neu benannt.

§ 3 Grundlagen

Die Ethikkommission führt ihre Beratungen auf Grundlage der Schulcharta der beiden Schulen sowie u. a.

- der UN-Menschenrechtscharta sowie ihrer Zusatzprotokolle
- der Erklärung der International Labour Organisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihrer Folgemaßnahmen
- des Übereinkommens von Oslo über das Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung und der Weitergabe von Streumunition.

§ 4 Befassung

Die Ethikkommission berät über ein in § 1 genanntes Thema,

1. wenn dies im Rahmen einer GSR-Sitzung auf Antrag gewünscht wird von:
 - der Mehrheit der GSR oder
 - der Mehrheit einer in der GSR vertretenen Gruppen oder

- der Schulleitung in ihrer Gesamtheit.
2. wenn mindestens drei Mitglieder der Ethikkommission selbst sich dafür aussprechen. In diesem Fall kann zudem die Ethikkommission mit einfacher Mehrheit beschließen, dass vor einer Beschlussfassung zu diesem Thema ein Beschluss nach § 4.1 herbeigeführt werden soll.

Einmal im Jahr trägt der/die Vorsitzende gegenüber der GSR einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 5 Nichtzuständigkeit

Die Ethikkommission kann sich mit einfacher Mehrheit bei mindestens fünf anwesenden Mitgliedern zu einem Thema als nicht zuständig erklären. In diesem Fall findet keine weitere Beratung statt.

§ 6 Befangenheit

Besteht bei einem Mitglied der Ethikkommission die Besorgnis der Befangenheit, so teilt es diesen Umstand vor Beginn der Beratungen der Kommission mit. Die Besorgnis der Befangenheit liegt z.B. vor, wenn das Mitglied selbst oder eine ihm nahestehende Person ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse gegenüber dem Kooperationspartner besitzt. In diesem Fall berät die Ethikkommission ohne das besagte Mitglied darüber, ob die Umstände ausreichend sind, um die Besorgnis der Befangenheit aufrecht zu erhalten. Stellt dies die Ethikkommission fest, so nimmt das Mitglied an den Beratungen und der Beschlussfassung zu diesem Thema nicht teil. Die Beschlussfähigkeit der Ethikkommission bleibt davon unberührt.

§7 Beschlussfassung

Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ziel der Beratungen sollte ein Konsens sein. Ist dies nicht möglich, so entscheidet die Ethikkommission mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Beschlüsse der Ethikkommission werden der GSR schriftlich vorgelegt und

- empfehlen dieser, eine bestehende oder angestrebte Kooperation einzustellen bzw. nicht aufzunehmen oder
- teilen der GSR mit, dass gegen eine bestehende oder angestrebte Kooperation keine Einwände bestehen.

Die schriftliche Vorlage kann eine Begründung des Beschlusses enthalten; ansonsten wird die Begründung von einem Mitglied der Ethikkommission mündlich vorgetragen.

Vertreten ein oder mehrere Mitglieder der Ethikkommission eine abweichende Meinung, so sind sie berechtigt, diese ebenfalls der GSR als Minderheitenvotum vorzulegen.

Spricht sich die Ethikkommission nach einer Befassung gemäß § 4.1 mit mindestens vier Stimmen gegen eine bestehende oder angestrebte Kooperation aus und beruft sich in ihrer Stellungnahme darauf, dass der Beschluss einstimmig zustande kam, so ist diese Entscheidung für GSR und Schulleitung bindend.

Beschäftigt sich die Ethikkommission mit einem Thema auf Antrag von Mitgliedern der Ethikkommission nach § 4.2 und kommt zu keinem ablehnenden Urteil, so muss dieser Beschluss nicht der GSR vorgelegt werden.

§ 8 Sitzungstermine

Die Ethikkommission tagt auf Antrag, jedoch mindestens einmal im Jahr. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung ein. Liegen Anträge vor, so werden diese ebenfalls mit der Einladung verschickt.

Die Sitzungen sind nichtöffentlich; die Beratungen und die Beratungsthemen sind vertraulich. Verletzt ein Mitglied die Vertraulichkeit, so kann es mit einfacher Mehrheit der Mitglieder aus der Ethikkommission ausgeschlossen werden. In diesem Fall benennt die GSR ein Ersatzmitglied.

Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder mindestens dreier Mitglieder kann die Ethikkommission zu einem Thema Gäste als Berater einladen.

§ 9 Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das zu Beginn der nächsten Sitzung genehmigt wird. Die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und dürfen auch nach dem Ausscheiden aus der Ethikkommission nicht an Dritte weiter gegeben werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 21. April 2016 von der GSR beschlossen und kann von dieser nur mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.